Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/21 98/03/0353

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGSt §42 Abs2;
VStG §20;

Rechtssatz

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG kommt nur bei solchen Strafdrohungen in Betracht, die eine gesetzliche Untergrenze haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030353.X04

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at